

der Aufwertungsebene auch gestellt werden, bevor der Gläubiger die Aufwertung geltend gemacht hat. Die Veräußerung des besicherten Vermögens (1. April 1926) wird daher nicht dadurch erschuldigt, daß ein Aufwertungsantrag noch nicht gestellt ist. Das Datum des 1. April 1926 ist daher wohl zu merken.

Sehr bedeutsam ist, daß eine Aufwertung auch für solche Hypotheken eintreten kann, die bereits zurückgezahlt sind. Eine solche Aufwertung ist stets möglich, sofern sich der Gläubiger bei der Annahme der Leistung, d. h. bei Empfangnahme des zurückgezählten Hypothekengeldes — seine Rechte vorbehalten hat. Wieder ist hier — ebenso wie überall sonst bei der Hypothek — zu unterscheiden zwischen persönlicher Forderung und der diese sichernden dinglichen Belastung. Maßgebend für die Möglichkeit einer Aufwertung bereits zurückgezahlter Hypotheken ist die Stellungnahme, die der Gläubiger der persönlichen Forderung gegenüber eingenommen hat. Hat er erklärt, daß er in der Zurückzahlung des Geldes eine Abgeltung der Schuld nicht zu erblicken vermag, so kann Aufwertung der persönlichen Forderung — nach den vorstehend dargelegten Regeln — erfolgen, und außerdem tritt die 25prozentige Aufwertung der Hypothek ein. Letzteres unterbleibt jedoch, wenn der Gläubiger gleichzeitig mit der unter Protest erfolgten Annahme des Geldes auf eine künftige dingliche Sicherung seiner Mehransprüche verzichtet hat. Sofern jedoch der Gläubiger die

### Rückzahlung ohne Vorbehalt.

angenommen hat, findet auch keine Aufwertung der Hypothek statt, die Gelegenheit ist also (mit anderen Worten gesagt) durch die vorbehaltlose Annahme des Geldes endgültig erledigt (vgl. aber die folgende Ausnahme!) — Rückzahlungen von Hypotheken, die in der Zeit zwischen dem 15. Juni 1922 und dem 14. Februar 1924 erfolgt sind, können unter allen Umständen ebenso aufgewertet werden wie Hypotheken, deren Rückzahlung unter Protest des Gläubigers erfolgt ist. Es kommt also bei den nach dem 15. Juni 1922 zurückgezahlten Hypotheken nicht darauf an, ob die Annahme des Geldes seitens des Gläubigers vorbehaltlos oder unter Vorbehalt erfolgt ist. Hierin liegt ein weites Entgegenkommen für die Rechte des Schuldners, denen gewisse Sondererleichterungen für bedürftige Schuldner gegenüberstehen.

Die Aufwertungshypothek behält grundsätzlich den Rang im Grundbuch, den die ursprüngliche Hypothek hatte. Der Eigentümer des Grundstücks ist berechtigt, nach gegebener Aufwertung für sich selbst einen angemessenen Betrag zwischen die aufgewertete Hypothek und das nachfolgende Recht als Hypothek eintragen zu lassen. Hierdurch soll verhindert werden, daß sogenannte „Schornsteinhypotheken“ plötzlich eine Bedeutung infolge der Aufwertung erlangen, die ihnen ursprünglich nicht zuzumuten und nach dem Willen des Gesetzgebers natürlich auch nicht grundlos gewährt werden soll. Es sind zu diesem Zweck zahlreiche Einzelvorschriften gegeben, die hier nicht aufgeführt werden können, deren praktische künftige Auswirkung sich aber auch zur Zeit wohl noch nicht übersehen läßt. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs soll dadurch geschützt werden, daß Hypothekenscheinwörter, die im Vertrauen auf die Wertbeständigkeit der Gesetzgebung erfolgt sind, in ihrem Rang durch die Aufwertung nicht geschädigt werden dürfen. Trotz allem sollen aber wohl Zeiten bevorstehen, in denen ein Grundbuch an Leberfähigkeit etwa der deutschen Steuerreformgebung gleichkommt. Ueberhaupt muß man leider der Tatsache ins Auge sehen, daß infolge der Aufwertungsbestimmungen die Rechtsicherheit in unserem Lande einen Stoß erlitten hat, der noch lange im gesamten Wirtschaftsleben unheilbar nachwirken wird.

### Der kleine Bogen.

Von M. A. v. Rütgendorff-München.

„Hör, Mag, wenn du mir noch einmal mit der Cilly vom Kaufmann Müller siehst, dann trag' ich dir die Augen ans! — Das schwör' ich dir!“

Und die Frau Registrator Bierlein stellte mit einem leichten Auf ihre lederen Einkaufstasche, die sie soeben mit heimgebracht hatte, auf den Tisch. Dann sah sie scharf nach frem Mann hin. — „Jetzt wird es mir nämlich wirklich zu dumm! — Also, da begegnet mir gerade die Minni Rößler, und wir plaudern ein paar Worte miteinander. Da sagt sie auf einmal, sie hätte dir gestern einen Gruß an mich mitgetragen, weil sie dich beim Kaufmann Müller, wo sie eben einkaufte, gesehen habe. Aber du hättest sie nicht bemerkt, weil du gerade so angelegentlich mit Fräulein Cilly sprachst. Und dabei lächelte sie so boshaft, als wüßte sie, Gott weiß, was. — Da hört sich doch alles auf!“

Der Herr Registrator sah am Fenster. Er hatte bis jetzt in seiner Zeitung gelesen und dabei ab und zu in den zimmernden Frühlingabend hineingehaut, über die knospengrünen Bäume und ihre weißen Blütenblätter hinweg in das duftige Blaurola des Abendhimmels und es war ihm sehr wohl gewesen. Damit war's nun freilich vorbei, denn was zuviel ist, ist zuviel! — Mit blutrotem Kopf ballte er die Zeitung zusammen. Dann sprang er auf.

„Da hört sich allerdings alles auf! — Also, so eine Verleumdung, so eine abscheuliche! Gewiß war ich gestern beim Kaufmann Müller, aber daß ich bei Fräulein Cilly stand, hatte auch seinen Grund. Ich war mit dem Kermel an einer Wand gestreift und hatte einen weißen Fleck. Und den bürstete sie mir weg, weil ich ihn nicht gesehen hätte!“

Die Frau Registrator schwieg. Dann blickte auch sie auf das liebliche Frühlinggrün hinaus in den abenddämmernden Himmel und wurde nachdenklich. Hoch oben auf einem blütenvollen Baum jubelte eine Amsel ihr Liebeslied in die Welt hinaus. Es klang süß und herzbelebend. Da seufzte die Frau Registrator und sagte ernst:

„Nichts für ungut, Mag. Aber bei dem, was ich gesagt habe, bleibst doch.“

Zwei Tage später war es, als der Registrator langsam und gemächlich vom Büro heimging. Noch stand die Sonne hoch am Himmel und überglänzte mit ihrem frühlingstrenigen Gesicht die junggrüne Natur, warf in jede graue Mauer eine Stütze leuchtenden Goldes und ließ die Ziegelhäuser der alten Stadtmauer wie feuriges Kupfer aufglänzen. In friedlichem Wohlbehagen ging der Registrator dahin, die Lichtfülle genießend, mit der der lachende Sonnenschein die Welt so bunt färbte und vergoldete. Da, auf einmal, ertraute seinen Augen kaum — kam es gegen ihn zugeschnitten: schlank, frisch und strotzend mit lachenden Augen ihm entgegenblickend. Die Cilly vom Kaufmann Müller!

Das Blut schoß ihm zum Kopfe! „Fräulein Cilly! Ja, was ist denn das! Wo kommen denn Sie her?“

Das frische, hübsche Ding reichte ihm vertraulich die Hand. — „Eine Befragung muß ich machen für den Herrn Müller. — Heut' ist's aber arg schön, geht? — Man möcht' gar nimmer heimgehen bei dem Brachtwetter!“ Und ihre blauen Augen glänzten sehnsüchtig über die roten Dächer in den Frühlingshimmel hinaus.

Dem Registrator wurde wunderbar zumute. Die Cilly, ja die Cilly war seine schwache Seite, das ließ sich

### 3. Industrie-Obligationen.

Hier ist es im wesentlichen bei der durch die Dritte Steuerreformordnung bestimmten 15prozentigen Aufwertung verblieben. Da die Obligationen — die von den großen Unternehmen bereits zum überwiegenden Teil entrichtet sind — in die Aufwertungsfrage mit hineingezogen, war es natürlich schädlich ausgeschlossen, grundlegende Änderungen vorzunehmen. Immerhin hat man auch bei den Industrie-Obligationen die Trennung zwischen Alt- und Neubaus eingeführt. Man gibt den Altbesitzern Genußscheine, auf Grund deren sie am Reingewinn des Unternehmens teilnehmen. Wie weit der Genuß dieses Rechtes problematisch ist, wird sich bei den künftigen bilanzmäßigen Zuweisen über den Reingewinn unserer bedeutendsten Unternehmen zeigen. Als Altbesitzer gelten solche Personen, die Industrie-Obligationen vor dem 1. Juni 1920 erworben, diese Schuldverschreibungen ununterbrochen im Besitz gehabt und am 1. Juli 1925 noch besitzen haben. Die Inhaber der Genußscheine nehmen auch an einem etwaigen Reinerlös im Falle der Liquidation des Unternehmens teil. Sind Industrie-Obligationen nach dem 13. Februar 1924 zurückgezahlt worden, so haben diejenigen Personen, die als Altbesitzer gelten müssen, Anspruch auf Erteilung des vorbezeichneten Genußscheines. Im Falle einer Rückzahlung nach dem 13. Februar 1924 entscheidet sich die Frage, wer Altbesitzer ist nach Rückgabe der vorstehend bezeichneten Geschäftspunkte, nur mit dem Unterschiede, daß an Stelle des 1. Juli 1925 der Tag der Rückzahlung tritt (hat also z. B. jemand Industrie-Obligationen im April 1920 erworben, diese ununterbrochen bis zum 1. Mai 1924 besitzen und dann — wenn auch vorbehaltlos — die Rückzahlung in Höhe von 15 Prozent nach Maßgabe der Dritten Steuerreformordnung angenommen, so kann er verlangen, nunmehr noch einen Genußschein zu erhalten).

### 4. Vermögensanlage.

Zu diesem gehören grundsätzlich nicht — wie schon vorstehend gesagt — Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen. Damit ist einer der wesentlichsten Rechtsbeziehungskomplexe aus der gesetzlichen Aufwertung ausgeschlossen. Vermögensanlagen werden gleichfalls mit 25 Prozent ausgewertet. Das Aufwertungsgebot verleiht unter Vermögensanlagen im wesentlichen diejenigen Ansprüche und Forderungen, die vorstehend bei Besprechung der Hypothek als für die Aufwertung der Forderungsvorbedingung angemerkte worden sind.

V. Ansprüche aus dem Konto-Korrent-Verkehr und gegen Banken werden grundsätzlich nicht ausgewertet.

VI. Die Aufwertung von Sparkastenguthaben erfolgt aus der Teilungsmasse, sofern es sich um öffentlichen Sparkassen handelt. Staatliche Beaufsichtigung der Aufstellung des Teilungsplanes ist vorgelesen. Hier ist kein fester Aufwertungssatz gegeben, jedoch soll die Aufwertung mindestens 12 Prozent desjenigen Betrages ausmachen, den das Sparguthaben — in Gold umgerechnet — zur Zeit der Einzahlung hat. Hier liegt eine Umgestaltung, die sich vielfach gegen die Gemeinden auswirken wird.

VII. Die Aufwertung der Pfandbriefe erfolgt im wesentlichen nach den — wohlbestimmten — Vorschriften der Dritten Steuerreformordnung.

VIII. Die Aufwertung von Versicherungsansprüchen — insbesondere aus Lebensversicherungen — erfolgt unter Bildung eines sogenannten Aufwertungsstodes. Die Durchführung der Aufwertung wird staatlich beaufsichtigt, die Reichsregierung ist zum Erlass näherer Bestimmungen berechtigt, ein fester Aufwertungssatz ist nicht vorgelesen.

IX. Aufwertung von Guthaben bei Fabrik- und Werkstätten, sowie von Ansprüchen an Betriebs-Pensionisten wird

gleichfalls auf Grund näherer Bestimmungen der Reichsregierung ohne Bindung an einen festen Satz erfolgen.

X. Aufwertungsansprüche sind an die sogenannte Aufwertungsstelle — über die Näheres nach bekanntgegeben wird — zu richten. Diese Stelle entscheidet in erster Instanz. Ein Beschwerdeverfahren, in dem hohe bürgerliche Gerichte gegen die Entscheidungen der Aufwertungsstelle angerufen werden können, ist vorgelesen.

Die aus anderen Ansprüchen als den aus Hypotheken folgenden vorgehenden Aufwertungsmöglichkeiten sind im Aufwertungsgebot verhältnismäßig kurz behandelt. Künftig wird die Aufwertung wohl zu einer Sonderwissenschaft werden, über deren Fortschritt noch manches zu sagen sein wird.

### Neues aus aller Welt.

#### Immer wieder das Reichsbanner.

Ludenwalde, 20. Juli. Am Sonnabend Abend feierte die Reichsbanner-Ortsgruppe Ludenwalde ein „Stiftungsfest“, welches sich bis in die Morgenstunden des Sonntags ausdehnte. Als nun acht Angehörige des Jungdeutschen Ordens am Sonntag früh etwa um 1/8 Uhr, von einem Frühmarsch zurückkehrend, an dem Lokal, in dem die Reichsbannerleute saßen, vorbeikamen, wurden sie von etwa 100 Angehörigen des Reichsbanners überfallen und niedergeschlagen. Ein Angehöriger des Jungdeutschen Ordens erlitt Rippenbrüche, einem anderen wurden die Zähne ausgeschlagen, wie auch die meisten leichtere Verletzungen davontrugen. Als besonderer Rohheitsakt ist anzulehnen, daß die Frauen, welche an der Reichsbannerfeier teilnahmen, sich an der Schlägerei beteiligten und die am Boden liegenden Verletzten mit Füßen traten. Die polizeilichen Ermittlungen sind eingeleitet, und das Reichsbanner (Ortsgruppe Ludenwalde), das sich hier sowieso schon wegen eines Ueberfalls auf den Barmherzigen zu verantworten hat, wird demnächst vor dem Gericht zu erscheinen haben, um sich in dieser zweiten Landfriedensbruchangelegenheit zu verantworten.

#### Das Urteil im Lüneburger Reichsbanner-Prozess.

Am 13. und 14. September 1924 ist es in Lüneburg gelegentlich des Republikanischen Tages des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold zu verhängnisvollen Unruhen gekommen, über die wir damals berichtet haben. Am Sonnabend wurde nach mehrtägigen Verhandlungen das Urteil gesprochen. Von den 18 Angeklagten wurden 13 wegen einfachen und schweren Landfriedensbruchs zu Gefängnisstrafen von 3 Monaten bis zu 1 Jahr verurteilt, drei andere wurden wegen Beleidigung, gemeinschaftlicher Körperverletzung und Sachbeschädigung zu Geldstrafen von 200 bis 400 Reichsmark verurteilt. Ein Angeklagter wurde freigesprochen und gegen einen das Verfahren eingestellt.

— Tödlicher Fliegerabsturz in Prenzlau. Der Flieger Kiefeler führte Montag nachmittag in Prenzlau Schlußflüge aus. Als sich das Flugzeug in ungefähr 30 Meter Höhe befand, fing es plötzlich Feuer und stürzte ab. Kiefeler konnte nur noch als Leiche geborgen werden.

Ein paar Minuten später sahen sie im dunklen, menschenvollen Raum und sahen auf der Leinwand zuerst noch den Schlußakt eines „Sensationsdramas“ mit einer so hübschen Heldin, daß des Herrn Registrators Herz schon wieder heftig zu klopfen begann. Und dann kam die „maleurische Kleinstadt“.

Mit großem Vergnügen und erfreuten Ausrufen, denn man kannte ja jeden Stein im Städtchen, wurden die wirklich hübschen Bilder von den beiden begüßert. Da war der Marktplatz mit den hochgiebeligen Häusern, da die alte Johannis-Kirche, da der Michaels-Turm und da die alte Stadtmauer mit ihren Türmen und da... da, an der Stadtmauer ging eben ein Paar, ein älterer Herr und ein junges, schlankes Mädchen und der ältere Herr ging ganz nahe an sie gedrückt und sprach eifrig in sie hinein und...

An das, was nun folgte, denkt der Herr Registrator nicht gern, denn es waren die schwersten Stunden seines Lebens, die nun folgten. Und der schöne Urlaub war vergißlich und es dauerte lange, lange, ehe die Frau Registrator ihrem Mann wieder ein gutes Wort und einen halbwegs guten Blick gab. Und bei alledem war es noch ein Glück. Denn was wäre erst gewesen und daraus geworden, wenn der Photograph — er ist der einzige Mensch, den der Herr Registrator bis in die Seele hinein hasst! — ja, wenn der Photograph auch noch den Augenblick erwischte hätte, als der ältere Herr der Cilly weiches, weiches Kinn in die Höhe hob!

### Königliche Randbemerkungen.

Erinnerungen an Friedrich Wilhelm I.

Mit zu dem Interessantesten, was von Friedrich Wilhelm I., dem Kaiser Friedrichs des Großen, berichtet wird, gehören unstreitig die originellen Randbemerkungen, die er eigenhändig auf den Berichten und Mitschriften anbrachte, die ihm seine Ratgeber am frühen Morgen, im Winter um 7, im Sommer um 5 Uhr vorlegte. Die Vorleser, die ihm nicht fehlten, verlas er, wie Ernst Lavisse in der Zeitschrift „Historia“ erzählt, mit der typischen Bemerkung „Karrnpollen!“ Die am häufigsten wiederkehrende, in allen Sprachen geschriebene Randglosse jedoch lautet: Ich habe kein Geld! Point d'Argent! oder auch, mit einem großen Berstich gegen die lateinische Grammatik: Non habeo Pekunia.

Als ein Minister für Bayern, die durch ein Fehljahr auf eine harte Probe gestellt waren, um Unterstützung einzukommen, gab er ihm zur Antwort: „Die nächste Ernte wird wohl ausfallen; keine Unterstützung nötig.“

Seine Schrift war — besonders nachdem ihn die Dicht besaßen hatte — so entsetzlich, daß sie nur wenige lesen konnten. Einmal schrieb er an den Rand eines Berichts des Berliner Regierungsrates über einen Raureisenden: „Du mußt den Räuberführer hängen lassen, ehe ich komme.“ Der General las statt „Räuberführer“ — „Räbel früber.“ Der Satz lautete demnach: Du sollst den Räbel hängen lassen. Der Staatsrat konnte nur einen Räbel; es war ein Offizier. Er ließ ihn festnehmen und war im Begriff, ihn aufzuhängen zu lassen, als einer, der die Schrift des Königs besser kannte, ihm das Mißverständnis aufklärte. Darauf lehnte der Staatsrat den Offizier wieder in Freiheit und verfügte sich nach dem Gefängnis, in dem die verhafteten Raureisenden sich befanden; da er aber nicht herausbringen konnte, welches der Räuberführer war, so suchte er sich einen aus, der rote Haare hatte und ließ ihn hängen.